

23. Zur Auslegung des Art. 114 H.G.B. Kann demjenigen, welcher mit dem Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, der für die Gesellschaft kontrahieren wollte, ein Geschäft geschlossen hat, bei Verfolgung des Anspruches aus dem Geschäfte gegen die Gesellschaft oder die Gesellschafter entgegengesetzt werden, daß er keine Kenntnis von dem Bestehen der Gesellschaft gehabt habe?

I. Civilsenat. Urtheil v. 7. Januar 1893 i. S. P. L. D. (Rl.) w. F.
M. (Bekl.) Rep. I. 336/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte und Anton F. betrieben unter der Firma A. F. in offener Handelsgesellschaft ein Herrengarderobengeschäft, für welches

die Klägerin auf Bestellung des vertretungsberechtigten Anton F. während des Bestehens der Gesellschaft Waren geliefert hat. Der nach Auflösung der Gesellschaft gegen den Beklagten auf Zahlung erhobenen Klage setzte der Beklagte entgegen, daß die Klägerin von dem Bestehen der offenen Gesellschaft keine Kenntnis gehabt habe.

Der erste Richter verurteilte nach der Klage, der Berufungsrichter wies die Klage ab. Dies Urteil ist aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Im Berufungsurteile wird mit zutreffender Begründung angenommen, daß durch den Vertrag vom 28. Juni 1890 zwischen F. und dem Beklagten eine offene Handelsgesellschaft errichtet worden sei. Ebenso ist der Ausführung beizupflichten, daß der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigte F. die Bestellung bei der Klägerin zwar nicht ausdrücklich für die Gesellschaft gemacht, aber doch den Willen gehabt habe, dieselbe zu verpflichten. Richtig ist ferner, daß nach Art. 114 H.G.B. ein Vertrag mit der Gesellschaft nicht zustande kommt, wenn zwar der eine Kontrahent (hier der Käufer) denselben für diese, der andere Kontrahent aber (der Verkäufer) solchen nur mit demjenigen, mit welchem er verhandelt, abschließen will. Allein dieser Wille, nur mit der Person, mit welcher unterhandelt worden ist, als solcher und nicht auch mit der Gesellschaft zu kontrahieren, kann nicht, wie im Berufungsurteile geschieht, aus der Thatfache allein hergeleitet werden, daß dem Verkäufer unbekannt gewesen ist, daß der Käufer als Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft, deren Teilhaber er ist, den Vertrag abschließe. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß derjenige, welcher mit einem Kaufmanne kontrahiert, von dem er nicht weiß, ob er ein Geschäft für alleinige Rechnung oder als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft betreibt, ganz allgemein den Willen habe, mit demjenigen zu kontrahieren, welcher in Wirklichkeit Inhaber des Geschäftes ist, sei es nun der Gegenkontrahent selbst oder die von diesem vertretene offene Gesellschaft. Ist aber nur ein solcher Wille des Verkäufers zu unterstellen, so kann die Feststellung allein, daß der Verkäufer nicht positiv den Willen gehabt habe, an die Gesellschaft zu verkaufen, nicht genügen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß der Verkäufer den Willen, an die Gesellschaft nicht zu verkaufen, vielmehr nur den Willen gehabt habe, der Person des Gegenkontrahenten zu verkaufen. Es müssen, da der Irrtum über

die Person des Kontrahenten die Willensübereinstimmung nur ausschließt, wenn er ein wesentlicher, das heißt, wenn anzunehmen ist, daß es dem Kontrahenten gerade auf eine bestimmte Person ankomme, besondere Umstände dargethan werden, aus welchen sich ergibt, daß der Gegenkontrahent das Geschäft nicht abgeschlossen haben würde, wenn er gewußt hätte, daß sein Mitkontrahent dasselbe nicht für seine Person, nicht als Einzelkaufmann, sondern namens einer von ihm vertretenen Handelsgesellschaft schließen wollte.

Solche Umstände liegen aber im gegebenen Falle nicht vor, es ist vielmehr das Gegenteil anzunehmen. Der Kläger hat sich nämlich nur deshalb mit F. eingelassen, weil dieser nach dem Briefe des Reisenden vom 8. Juli 1890 einen Kapitalisten als stillen Teilhaber gefunden haben soll. Hat aber der Kläger schon aus diesem Grunde Kredit gewährt, so ist nicht zu bezweifeln, daß ihn die Kenntnis des wahren Sachverhaltes, daß F. einen persönlich haftenden Gesellschafter habe, noch weit mehr bestimmt haben würde, an F. als Vertreter der offenen Handelsgesellschaft zu verkaufen. Der behauptete Irrtum über die Person des Gegenkontrahenten ist also ein unwesentlicher, und da nach der Feststellung des Berufungsgerichtes F. die Gesellschaft verpflichten und namens derselben kontrahieren wollte, so kann der Beklagte dem Kläger nicht entgegenhalten, dieser sei mit dem ihm vorteilhaften Abschlusse nicht einverstanden gewesen.

Das Urteil war daher wegen Verkennung der Grundsätze über den Irrtum (§§. 75. 76 A.L.R. I. 4) aufzuheben.“ . . .